

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 18. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2020)

zum Thema:

Organisierte Kriminalität – Datenerhebung und Statistik im Bereich sogenannter „Clankriminalität“

und **Antwort** vom 08. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jul. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23809

vom 18. Juni 2020

über Organisierte Kriminalität - Datenerhebung und Statistik im Bereich sogenannter
„Clankriminalität“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität hat die Polizei jeweils in den Jahren seit 2015 dem Bereich der „Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen“ (sogenannte „Clankriminalität“) zugeordnet?
2. Welche und wie viele Delikte wurden jeweils den einzelnen unter 1. genannten Verfahrenskomplexen zugeordnet? (Bitte je nach Verfahrenskomplexen, Delikten und Anzahl aufschlüsseln.)

Zu 1. und 2.:

Erstmalig für das Jahr 2018 erfolgte für die jährliche Erhebung des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität (OK) eine Betrachtung der Kriminalität durch Mitglieder ethnisch abgeschotteter Strukturen (Clankriminalität).

Für Berlin wurden im Jahr 2018 fünf OK-Verfahren erfasst, die Tatverdächtige, die der „arabischstämmigen“ Clankriminalität zugeordnet werden, betrafen.

Davon sind vier OK-Komplexe der Eigentumskriminalität und ein OK-Komplex der Rauschgiftkriminalität zuzuordnen. OK-Ermittlungskomplexe beinhalten regelmäßig eine Vielzahl einzelner Ermittlungsverfahren, die im Rahmen der Erhebung und Erfassung der OK-Komplexe nicht statistisch erfasst werden.

Die bundesweite Datenerhebung für das Jahr 2019 befindet sich noch im Abstimmungsprozess.

3. Welche verschiedenen „Hilfsindikatoren“, die laut Medienberichten durch das LKA Niedersachsen in Form von Listen von Familiennamen in unterschiedlichen Schreibweisen für die Zuordnung von Tatverdächtigen zu bestimmten Familienstrukturen eingesetzt werden, finden auch in der Berliner Polizei bei der Bekämpfung sogenannter „Clankriminalität“ Anwendung?
 - a. Welche Bezeichnungen tragen diese Hilfsindikatoren jeweils?
 - b. Zu welchen konkreten Zwecken werden diese Hilfsindikatoren verwendet?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Hilfsindikatoren ggf. zusammengestellt und zur Zuordnung von Tatverdächtigen zu einer Familienstruktur verwendet?
 - d. Welche Ausprägungen von Hilfsindikatoren, wie beispielsweise verschiedene Familiennamen in verschiedenen Schreibweisen, werden ggf. zu Listen zusammengestellt?
 - e. Zu welchen dieser Hilfsindikatoren werden ggf. Listen in welchen polizeilichen Dateien oder Datenbanken gespeichert?

- f. Findet ein Austausch oder ein Abgleich mit gleichen oder ähnlichen Hilfsindikatoren von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer, des Bundes oder anderer Staaten statt? Wenn ja, mit welchen, wie und in welchen zeitlichen Intervallen?
- g. Nach welchen Kriterien und unter welchen konkreten Voraussetzungen wird entschieden, dass bestimmte Familiennamen als ein solcher Hilfsindikator verwendet oder nicht mehr verwendet werden sollen?
- h. Welche genauen Dienststellen entscheiden darüber, dass bestimmte Familiennamen als ein solcher Hilfsindikator verwendet oder nicht mehr verwendet werden sollen?
- i. Welche Polizeidienstkräfte können unter welchen genauen Voraussetzungen und auf welche Weise genau die Hilfsindikatoren und ihre jeweiligen Merkmalsausprägungen einsehen?

Zu 3a bis i.:

Bei der Polizei Berlin werden keine „Hilfsindikatoren“ in Form von Listen von Familiennamen verwendet.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, inwiefern und seit wann die Berliner Polizei mit zugeordneten Auflistungen von Delikten je Familiennamen arbeitet, wie dies die Landeskriminalämter in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen in ihren jährlichen Lagebildern praktizieren?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin verfügt über keine zugeordneten Auflistungen von Delikten je Familiennamen.

5. Mit welchen Erfassungs- und Einstufungskriterien ordnet die Berliner Polizei derzeit auch Tatverdächtige jesischer Herkunft der „Clankriminalität“ zu?
 - a. Wenn dies nicht der Fall ist: Ist eine derartige Erweiterung der Straftatenbekämpfung im Bereich „Clankriminalität“ vorgesehen?
 - b. Wie und mit welchen jeweiligen Ergebnissen für die Ausrichtung der Berliner Polizei im Bereich „Clankriminalität“ hat bisher zu jesischen Tatverdächtigen ein Austausch mit den Sicherheitsbehörden anderer Länder oder des Bundes beispielsweise im Rahmen der „Bundesländer-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) stattgefunden?
6. Mit welchen Erfassungs- und Einstufungskriterien ordnet die Berliner Polizei derzeit auch Tatverdächtige, die den Sinti*zze und Rom*nja angehören, der „Clankriminalität“ zu?
 - a. Wenn dies nicht der Fall ist: Ist eine derartige Erweiterung der Straftatenbekämpfung im Bereich „Clankriminalität“ vorgesehen?
 - b. Wie und mit welchen jeweiligen Ergebnissen für die Ausrichtung der Berliner Polizei im Bereich „Clankriminalität“ hat bisher zu Tatverdächtigen, die den Sinti*zze und Rom*nja zugeordnet werden, ein Austausch mit den Sicherheitsbehörden anderer Länder oder des Bundes beispielsweise im Rahmen von BLICK stattgefunden?

Zu 5a bis 6b:

Eine Erfassung zum Phänomenbereich der Clankriminalität erfolgt bei der Polizei Berlin immer im Rahmen einer umfangreichen Einzelfallprüfung anhand folgender Definition:

Clankriminalität ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen („Clans“). Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen und/oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.

Dabei kann Clankriminalität einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen:

- *eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,*

- *eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,*
- *das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,*
- *die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale.*

Durch die Polizei Berlin erfolgt bei der Bekämpfung der Clankriminalität zunächst eine Fokussierung auf die Kriminalität von Angehörigen ethnisch abgeschotteter arabischstämmiger Strukturen, deren ethnische Wurzeln insbesondere auf sogenannte Mhallami-Kurden (andere Schreibweisen: Mahallami, Mhallamiye), Libanesen und staatenlose Palästinenser zurückgeführt werden können und die seinerzeit als Kriegsflüchtlinge aus dem Libanon zugewandert sind.

Sofern eine Einzelfallprüfung anhand der Definition „Clankriminalität“ dies ergibt, können auch Straftaten von Tatverdächtigen anderer ethnischer Herkunft dem Phänomenbereich Clankriminalität zugeordnet werden.

Für eine grundsätzliche Erweiterung auf Tatverdächtige über den genannten Personenkreis hinaus gibt es derzeit keine sachlich begründbare Notwendigkeit, so dass es hierzu bisher keinen Austausch gab.

7. Auf welche Weise sind gegebenenfalls im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) oder in welchen anderen polizeilichen Datenbanken Anzahl und Arten von Straftaten nach bestimmten Namen von Familien recherchierbar, die mit „Clankriminalität“ polizeilich in Verbindung gebracht werden?
8. Wie wird in POLIKS recherchiert, ob Tatverdächtige bestimmten Familienstrukturen zugerechnet werden können, die mit „Clankriminalität“ polizeilich in Verbindung gebracht werden, und wie werden diese mutmaßlichen Straftaten gezählt?

Zu 7. und 8.:

Im POLIKS besteht die Möglichkeit der Recherche jedes beliebigen Namens. Es erfolgt keine Erfassung von Familienstrukturen. Eine Zuordnung zur Clankriminalität erfolgt für einzelne Personen, die in einem – entsprechend der Speicherfristen – bemessenen Zeitraum polizeilich in Erscheinung getreten sind.

9. Auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen wird im POLIKS ein entsprechender Marker mit Bezug zu sogenannter „Clankriminalität“ eingesetzt, wie dies durch das LKA Niedersachsen praktiziert wird?
 - a. Wann und durch Entscheidung welcher Dienststellen wurde ein solcher Marker eingeführt?
 - b. Auf welcher Rechtsgrundlage wird ein solcher Marker eingesetzt?
 - c. Welche verschiedenen Bereiche in POLIKS (Personen, Vorgänge, etc.) können mit diesem Marker ausgestattet werden? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 9a bis c.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat im August 2019 der Implementierung eines einheitlichen Auswertekriteriums bei der Polizei Berlin zugestimmt. Dieses Auswertemerkmal weist auf die Phänomenrelevanz einer Person hin und wird im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) im Abfragebereich zur Person als ermittlungsunterstützender Hinweis (EHW) angezeigt. Die Prüf- bzw. Speicherfristen dafür richten sich nach §§ 42, 43 ASOG Bln i. Z. m. §§ 1, 4 Prüffristenverordnung.

Die Vergabe des EHW erfolgt auf Grundlage der in der Antwort zu 5 vermerkten Definition und einer umfangreichen, individuellen Einzelfallprüfung ausschließlich durch Dienstkräfte des Zentrums für Analyse und Koordination zur Bekämpfung krimineller Strukturen (ZAK BkS) beim Landeskriminalamt Berlin.

10. Auf welche persönlichen Merkmale oder Indikatoren wie beispielsweise Familienname etc. wird das „einheitliche Auswertekriterium für Clankriminalität“ für POLIKS, das in der „Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ angekündigt wird, gestützt werden? (Bitte alle Indikatoren und Merkmale abschließend darstellen und begründen.)

Zu 10.:

Auf die Antwort zu Frage 9 i. V. m. Frage 5 wird verwiesen.

11. Wie genau, händisch oder automatisiert etc., wird dieses Auswertekriterium in POLIKS vergeben und für die Erstellung von Lagebildern angewendet werden?

Zu 11.:

Die Vergabe des Auswertekriteriums erfolgt im POLIKS nach Einzelfallprüfung händisch. Die Speicherung erfolgt automatisiert auf Grundlage der in der Antwort zu Frage 9 genannten Bedingungen.

12. Welche mutmaßlichen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten werden unter welchen jeweiligen Voraussetzungen im Rahmen der „behördenweiten Meldeverpflichtungen“, wie sie in der „Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ beschrieben werden, gemeldet werden?
- Welche genauen Behörden sind von dieser Meldeverpflichtung umfasst?
 - An welche genauen Stellen sollen diese Meldungen gerichtet werden?
 - Wann genau wurde diese Meldeverpflichtung umgesetzt oder wann wird sie umgesetzt werden?

Zu 12a bis c.:

Seit dem 4. April 2019 werden im Rahmen einer Meldeverpflichtung Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, welche aufgrund polizeilicher Erfahrungen den Verdacht begründen, dass sie durch kriminelle Angehörige arabischstämmiger Strukturen begangen wurden, an das Zentrum für Analyse und Koordination zur Bekämpfung krimineller Strukturen (ZAK BkS) beim Landeskriminalamt Berlin gemeldet. Die abschließende Bewertung der Sachverhalte erfolgt durch das ZAK BkS.

Die Meldeverpflichtung gilt für die Dienststellen der Polizei Berlin.

13. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass
- Delikte, die zwar - der polizeilichen „Clankriminalität“-Definition folgend - mutmaßlich durch „Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen“ begangen wurden, jedoch darüber hinaus keine kriminalpolizeilichen Merkmale der „Clankriminalität“ aufweisen, am Ende nicht trotzdem in statistische Auswertungen und polizeiliche Lagebilder zur Organisierten Kriminalität bzw. „Clankriminalität“ einfließen?
 - Delikte, die zwar von Tatverdächtigen mit einem Familiennamen, der der „Clankriminalität“ polizeilich zugeordnet wird, begangen wurden, aber darüber hinaus keine kriminalpolizeilichen Merkmale der „Clankriminalität“ aufweisen, am Ende nicht trotzdem in statistische Auswertungen und polizeiliche Lagebilder zur Organisierten Kriminalität bzw. „Clankriminalität“ einfließen?

Zu 13 a.:

Die Erfassung zur Clankriminalität erfolgt immer im Rahmen einer definitionsbezogenen, qualitätsgesicherten Einzelfallprüfung zentral durch Mitarbeitende des ZAK BkS im Mehr-Augen-Prinzip unter Einhaltung der unter Antwort zur Frage 9 aufgeführten Prüf- bzw. Speicherfristen.

Für die Erfassung zur Organisierten Kriminalität gelten die durch die Bundes- und Landesbehörden erstellten Zuordnungskriterien und Indikatoren für Clankriminalität, die Anwendung finden, sobald die OK-Definition greift.

Zu 13 b.:

Familiennamen von Tatverdächtigen dienen nicht als Indikator für die einzelfallgeprüfte Zuordnung zur Clankriminalität.

14. Laut „Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ fokussiert sich die Polizei in dem Phänomenbereich „auf Kriminalität von Angehörigen ethnisch abgeschotteter Subkulturen, deren ethnische Wurzeln insbesondere auf sogenannte Mhallami-Kurden, Libanesen und staatenlose Palästinenser zurückgeführt werden können“: Mit welchen Methoden und Bewertungskriterien wird das Merkmal der „ethnischen Wurzel“ in der polizeilichen Arbeit bei Tatverdächtigen konkret erhoben, um zu bestimmen, ob es sich bei bestimmten Straftaten um „Clankriminalität“ handelt oder nicht?

Zu 14.:

Durch die Polizei Berlin wird die Staatsangehörigkeit erfasst. Die ethnische Herkunft einer Person begründet sich insbesondere auf die Abstammung sowie soziokulturelle und sprachliche Merkmale. Der ethnische Hintergrund von Tatverdächtigen aus dem Phänomenbereich Clankriminalität wird von den Tatverdächtigen selbst nach außen kommuniziert und/ oder im Rahmen von Ermittlungsverfahren bekannt.

Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zu einer der genannten Ethnien begründet für sich alleine aber ausdrücklich keine Subsumierung unter dem Begriff „Clankriminalität“.

15. Wie wurde vor Erstellung der „Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ die Datengrundlage dahingehend überprüft, dass sie gemäß polizeilicher Definitionskriterien tatsächlich nur jenes Kriminalitätsgeschehen widerspiegelt, bei dem die Straftaten wirklich durch Angehörige der „Subkulturen“ begangen wurden und durch deren Strukturen gefördert oder die Tataufklärung durch diese erschwert wurde?

Zu 15.:

Die in die „Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ eingeflossenen herausragenden Sachverhalte wurden vor der Erstellung einer definitionsbezogenen Einzelfallprüfung unterzogen.

Bei den polizeilichen Kontrolleinsätzen, die im Sinne eines ganzheitlichen und interdisziplinären Vorgehens gegen Rechtsverstöße im Land Berlin regelmäßig auch gemeinsam mit andere Behörden durchgeführt werden, erfolgt eine statistische Erfassung festgestellter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Mittels hohen Kontrolldrucks sollen vor allem illegale Geschäftsfelder aufgedeckt und/ oder verhindert werden sowie Strukturkenntnisse zur Bekämpfung der OK im Land Berlin gewonnen werden. Dabei sind nicht alle im Rahmen der Kontrolleinsätze festgestellten Verstöße per Definition der Clankriminalität zuzuordnen.

16. Mit welchen weiteren Anweisungen, Richtlinien etc. wird sichergestellt, dass die folgenden, in der polizeilichen „Clankriminalität“-Definition verwendeten, auslegungsbedürftigen Begriffe derart ausreichend trennscharf umrissen sind, dass die Dienstkräfte für ihre polizeiliche Ermittlungsarbeit klare Kriterien an der Hand haben:
- „mangelnde Integrationsbereitschaft“,
 - „eigene Werteordnung“,
 - „ethnisch abgeschottet“?
- (Bitte jeweils ausführen und weitere Anweisungen, Richtlinien etc. beifügen.)

Zu 16 a bis c.:

Die Erfassung zur Clankriminalität erfolgt immer im Rahmen einer definitionsbezogenen, qualitätsgesicherten Einzelfallprüfung zentral durch Mitarbeitende des ZAK BkS im Mehr-Augen-Prinzip unter Einhaltung der unter Antwort zur Frage 9 aufgeführten Prüf- bzw. Speicherfristen.

Weitere Anweisungen oder Richtlinien sind nicht vorhanden.

17. Wie genau und mit welchen konkreten Werten muss die in der „Clankriminalität“-Definition vorausgesetzte „eigene Werteordnung“ ausgestaltet sein, damit Tatverdächtige oder Taten

diesem Kriminalitätsbereich eindeutig zugeordnet werden können?

Zu 17.:

Eine Zuordnung zum Phänomenbereich Clankriminalität erfolgt in der Gesamtschau, wobei die verschiedenen Merkmale nicht einzeln zu betrachten sind. Ein grundsätzlicher Hinweis ist die Ablehnung allgemeiner rechtsstaatlicher Normen durch Konfliktlösungen außerhalb staatlichen Institutionen (sog. Paralleljustiz).

18. Mit welchen Maßnahmen wird innerhalb der Polizei Berlin sichergestellt, dass Polizeidienstkräfte als Konsequenz aus der zugrundeliegenden „Clankriminalität“-Definition nicht persönliche politische Wertvorstellungen oder Vorurteile für die Entscheidung heranziehen, welche Delikte der „Clankriminalität“ zuzuordnen sind und welche nicht? (Bitte ausführen.)

Zu 18.:

Die Erfassung zur Clankriminalität erfolgt im Rahmen einer definitionsbezogenen, qualitätsgesicherten Einzelfallprüfung unter Zugrundelegung einheitlicher Standards zentral durch Mitarbeitende des ZAK BkS im Mehr-Augen-Prinzip.

19. Aus welchen Gründen sind in der „Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufgeführt, während die polizeiliche „Clankriminalität“-Definition lediglich die „Begehung von Straftaten“ umfasst?

Zu 19.:

Clankriminalität umfasst ein heterogenes Spektrum unter Ausnutzung sich bietender Tatgelegenheiten, von ordnungsrechtlichen Verstößen über Allgemeinkriminalität bis hin zu Straftaten im Bereich der OK. Im Rahmen der Kontrolleinsätze zur Bekämpfung der Clankriminalität wurden eine erhebliche Anzahl unterschiedlichster Rechtsverstöße festgestellt, die sowohl zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren als auch zur Fertigung von Strafanzeigen führten.

20. Wie viele der in den Anlagen zur „Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ aufgelisteten, im Rahmen der Kontrolleinsätze zur Bekämpfung der „Clankriminalität“

- a. sichergestellten/beschlagnahmten Gegenstände,
- b. eingeleiteten Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie
- c. überprüften Objekte

können nach gegenwärtigem Stand der Ermittlungen aufgrund welcher Kriterien tatsächlich der Organisierten Kriminalität und ganz konkret der „Clankriminalität“ nach polizeilicher Definition zugeordnet werden und welche nicht? (Bitte wie in der Jahresbilanz auflisten.)

Zu 20 a bis c.:

Aus ermittlungstaktischen Gründen kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.

21. Welche genauen methodischen Änderungen sind gegebenenfalls aus welchen jeweiligen Gründen vorgesehen

- a. für den Abschnitt „Kriminalität durch Angehörige aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen“ im nächsten Lagebild zur Organisierten Kriminalität,
- b. für die nächste „Jahresbilanz zur Bekämpfung der Clankriminalität“ oder für ein eigenes Lagebild zu diesem Phänomenbereich? (Bitte jeweils ausführen.)

Zu 21 a und b.:

Derzeit sind keine methodischen Änderungen bei der Polizei Berlin geplant.

22. Bei wie vielen der in der Jahresbilanz genannten überprüften Objekte handelt es sich nach Auffassung des Senats um sogenannte „Scheingastronomie“ oder „Mikrogastronomie“ und wie definiert der Senat diese? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Art des überprüften Objekts, Aufteilung in „Scheingastronomie“ oder „Mikrogastronomie“, Deliktvorwürfen und Beschlagnahmungen bzw. Sicherstellungen von Gegenständen etc..)

Zu 22.:

Die in der Frage aufgeworfenen Begriffe „Scheingastronomie“ oder „Mikrogastronomie“ lassen sich weder aus dem Gewerberecht ableiten noch finden sie in einem kriminalistischen Zusammenhang Verwendung. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

23. Welche polizeilichen Schwerpunkt- bzw. Kontrolleinsätze mit Bezug zur Bekämpfung der „Clankriminalität“ wurden seit Beantwortung unserer Schriftlichen Anfrage vom 6. September 2019, Drs. 18/20912, an welchen Orten, an welchem Datum und zu welchen Uhrzeiten jeweils durchgeführt?
- Welche Zwecke und Ziele hatten diese Einsätze jeweils?
 - Wie viele Dienstkräfte welcher Behörden waren an diesen Einsätzen jeweils beteiligt?
 - Bei welchen der oben genannten Schwerpunkt- bzw. Kontrolleinsätze hat die Polizei Maschinenpistolen oder andere Schnellfeuerwaffen mitgeführt oder bereitgehalten?
 - Welche Gefahrenprognose lag bei den jeweiligen Einsatzplanungen zugrunde, die den Einsatz dieser Schusswaffen aus Sicht der Polizei gerechtfertigt hätten?
(Bitte jeweils einzeln aufschlüsseln.)

Zu 23 a:

Anknüpfend an die Schriftliche Anfrage vom 6. September 2019, Drs. 18/20912 wurden in Berlin-Neukölln seit dem 6. September 2019 nachfolgende Einsätze im behördenübergreifenden Verbund durchgeführt. Ziel der durchgeführten Einsätze ist das Erkennen und Ahnden von Straf – bzw. Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse.

Lfd. Nr.	Datum	Uhrzeit	Ort
1	13.09.2019	18:00-01:00	12047, 12043 Berlin
2	17.09.2019	16:00-23:00	12055, 12051 Berlin
3	11.10.2019	18:00-00:45	12099, 12101, 12103, 12109, 10965 Berlin
4	15.10.2019	14:00-22:00	12043, 12053, 12049 Berlin
5	17.10.2019	18:30-01:00	12045, 12057, 10967, 12043, 10999, 12047 Berlin
6	23.10.2019	15:00-00:00	12051 Berlin
7	31.10.2019	18:30-21:00	12045, 12047 Berlin
8	01.11.2019	09.30-23:00	12049, 12051, 12053, 12055 Berlin
9	14.11.2019	12:00-20:00	12043, 12049, 12055, 12059 Berlin
10	15.11.2019	10:00-23:00	12051 Berlin
11	09.12.2019	13:00-00:30	12053, 12051, 12047, 12045 Berlin
12	13.12.2019	18:30-00:00	10963, 10965 Berlin
13	18.12.2019	16:00-23:00	12043, 12059, 12053, 12045 Berlin
14	10.01.2020	09:30-01:00	10999, 10969, 12055, 12043, 12049 Berlin
15	17.01.2020	19.00-03:00	12043, 12047, 12059, 12051 Berlin
16	30.01.2020	15:30-00:30	12049, 12053, 12347, 12051, 12359 Berlin
17	31.01.2020	15:00-00:30	12043, 12059, 12053, 12051 Berlin
18	26.02.2020	19:20-22:20	12043 Berlin
19	28.02.2020	15:00-02:00	12051 Berlin
20	28.02.2020	18:00-01:00	12045, 12047, 12055, 12043 Berlin
21	06.03.2020	17:30-02:00	12059, 12043, 12055, 12349 Berlin
22	13.03.2020	08:50-00:00	12051, 12053, 12043, 12049, 12053

			Berlin
23	28.05.2020	16:00-00:00	12043, 12053, 12051, 12047 Berlin
24	09.06.2020	13:00-21:00	12049, 12051 Berlin

Quelle: Einsatzschlussmeldungen, Stand 22.06.2020

Zu 23 b.:

Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die beteiligten Behörden sowie die eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin hervor. Eine statistische Erfassung von Dienstkräften der weiteren beteiligten Behörden erfolgt nicht.

Lfd. Nr.	Datum	Dienstkräfte Polizei Berlin	Beteiligte sonstige Behörden
1	13.09.2019	35	BA Neuk
2	17.09.2019	21	BA Neuk, BA Pank, FA Wd, HZA KEV
3	11.10.2019	12	BA TSch, FA, HZA KEV, HZA FKS
4	15.10.2019	9	BA Neuk, HZA FKS
5	17.10.2019	89	BA Neuk, BA FrKr, FA Wd, HZA FKS, FA FuSt
6	23.10.2019	20	BA Neuk
7	31.10.2019	61	BA Neuk, FA Neuk
8	01.11.2019	139	BA Neuk, BA Pank, FA Wd, HZA FKS
9	14.11.2019	19	HZA FKS, OA Neuk
10	15.11.2019	19	OA Neuk, FA Wd
11	09.12.2019	21	OA Neuk
12	13.12.2019	35	OA FrKr, BA FrKr, FA FuSt, HZA FKS, HZA KEV
13	18.12.2019	8	HZA KEV, HZA FKS, BA Neuk
14	10.01.2020	201	BA Neuk, BA FrKr, BA Pank, FA Wd, HZA FKS
15	17.01.2020	38	BA Neuk, FA Wd, HZA FKS, HZA KEV, SteuFa
16	30.01.2020	23	OA Neuk
17	31.01.2020	16	OA Neuk, OA TrKö, HZA FKS, FA Wd, FA Neuk
18	26.02.2020	57	BA Neuk, FA Wd, HZA KEV
19	28.02.2020	9	SteuFa
20	28.02.2020	67	BA Neuk, FA Neuk, FA Wd, SteuFa, HZA FKS, HZA KEV
21	06.03.2020	9	FA Wd, OA Neuk, BA Neuk
22	13.03.2020	100	BA Neuk, BA Pank, FA Wd
23	28.05.2020	12	BA Neuk
24	09.06.2020	41	BA Neuk, HZA FKS FA Wd

Legende:

- BA - Bezirksamt
- OA - Ordnungsamt
- FA - Finanzamt

- HZA KEV - Hauptzollamt Kontrolleinheit Verkehrswege
- HZA FKS - Hauptzollamt Finanzkontrolle Schwarzarbeit
- FA FuSt - Finanzamt für Fahndung und Strafsachen
- Neuk - Neukölln
- TrKö - Treptow-Köpenick
- Wd - Wedding
- FrKr - Friedrichshain-Kreuzberg
- TSch - Tempelhof-Schöneberg
- Pank - Pankow
- SteuFa - Steuerfahndung

Zu 23 c und d.:

Durch Dienstkräfte der Einsatzeinheiten werden auf den Fahrzeugen grundsätzlich Maschinenpistolen mitgeführt und dort bereitgehalten, um in Zeiten einer anhaltend hohen abstrakten Gefährdungslage, den Zugriff auf dieses polizeiliche Einsatzmittel sicherstellen zu können.

Das Mitführen von Maschinenpistolen in differenzierten Einsatzlagen durch einzelne Dienstkräfte am Einsatzort bemisst sich an den rechtlichen Vorgaben und wird einzelfallbezogen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch umgesetzt.

Eine statistisch auswertbare Erhebung für den jeweiligen Einzelfall erfolgt nicht.

24. Von wie vielen Personen wurden im Rahmen der oben genannten Schwerpunkt- bzw. Kontrolleinsätze an welchem jeweiligen Datum Daten polizeilich erhoben und gespeichert?
- a. Unter welchen Personenkategorien (Beschuldigte, Kontaktperson etc.) wurden wie viele dieser Daten gespeichert?
 - b. In welchen polizeilichen Datenbanken wurden diese Daten gespeichert?
 - c. An welche anderen Sicherheitsbehörden wurden wie viele dieser Daten wann und zu welchem Zweck übermittelt?
- (Bitte jeweils einzeln nach Datum des Einsatzes aufschlüsseln.)

Zu 24 a.:

Lf d. Nr	Datum	Überprüfte Personen	davon als Tatverdächtige erfasst	davon als Betroffene OwI erfasst	davon als Beteiligte/Betroffene erfasst	davon als Zeuge erfasst
1	13.09.2019	32	0	2	2	0
2	17.09.2019	18	3	0	18	2
3	11.10.2019	36	1	1	0	0
4	15.10.2019	21	2	2	21	1
5	17.10.2019	168	9	3	93	3
6	23.10.2019	65	15	0	3	13
7	31.10.2019	80	3	0	3	0
8	01.11.2019	141	2	1	141	0
9	14.11.2019	50	1	0	19	0
10	15.11.2019	86	1	0	53	0
11	09.12.2019	64	3	1	36	0
12	13.12.2019	105	1	0	2	0
13	18.12.2019	70	8	3	42	1
14	10.01.2020	104	18	4	117	5
15	17.01.2020	49	24	1	8	3

16	30.01.2020	28	19	0	41	0
17	31.01.2020	63	13	5	35	32
18	26.02.2020	17	4	0	7	7
19	28.02.2020	53	15	0	13	5
20	28.02.2020	134	2	0	1	0
21	06.03.2020	59	1	2	0	0
22	13.03.2020	106	11	0	98	3
23	28.05.2020	12	2	0	7	1
24	09.06.2020	36	16	0	19	3

Quelle: Einsatzschlussmeldungen, Recherche POLIKS, Stand: 25.06.2020

Hinweis:

Die überprüften Personen können in unterschiedlichen Beziehungskategorien bzw. auch innerhalb der erfassten Rolle mehrfach im POLIKS erfasst sein.

Zu 24 b.:

Die Erfassung und Speicherung der Daten erfolgen im POLIKS.

Zu 24 c.:

Ein Datenaustausch erfolgt unter Beachtung der Rechtsvorschriften. Eine statistische Erfassung übermittelter Daten findet nicht statt.

Berlin, den 08. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport